

# Statuten



des Judo und Ju Jitsu Club des  
Kantons Glarus

# Statuten des Judo und Ju-Jitsu Club des Kantons Glarus

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### 1.1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen JUDO UND JU-JITSU CLUB DES KANTONS GLARUS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus.

### 1.2. *Zweck*

Zweck des Clubs ist die Pflege und Verbreitung von Judo und Ju-Jitsu, sowie die Förderung von Selbsterziehung und Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Durch Beschluss der Gründer soll diese Bestimmung unveränderlich und unantastbar bleiben.

## 2. Tätigkeit

### 2.1. *Tätigkeit*

Der Club vertritt die Interessen seiner Mitglieder in übergeordneten Verbänden.

Der Club kann schweizerische, kantonale und örtliche Kurse und Meisterschaften organisieren und durchführen.

## 3. Organisation

### 3.1. *Die Vereinsorgane sind:*

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Rechnungsrevisoren

### 3.2. *Amtsdauer*

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist gestattet.

### 3.3. *Die Generalversammlung*

- 3.3.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- 3.3.2. Die GV wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist dazu innert 30 Tagen verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung unter Angabe der gewünschten Traktanden schriftlich verlangt.
- 3.3.3. Im Falle einer Epidemie oder Pandemie hat der Vorstand die Möglichkeit die GV schriftlich oder in anderer geeigneter Form abzuhalten.
- 3.3.4. Die GV ist beschlussfähig, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innert 90 Tage eine ausserordentliche GV einzuberufen, welche durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3.3.5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies vorher von der Mehrheit beschlossen worden ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.3.6. An der GV werden folgende Geschäfte erledigt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Präsidenten und des Kassiers
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahlen
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder
- Ehrungen
- Entscheide über alle Fragen, deren Erledigung nicht in der Kompetenz der übrigen Organe liegt
- Öffentliche Anlässe: Meisterschaften, Unterhaltungsabende etc.

3.3.7. Leitung

Die GV wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.

3.3.8. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.3.9. Protokoll

Der Aktuar führt das Protokoll

3.3.10. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV.

3.3.11. Wahlen

Für eine gültige Wahl muss im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden. In den folgenden Wahlgängen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3.3.12. Verbindlichkeit

Beschlüsse der GV und Richtlinien des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

### **3.4. Vorstand**

Die GV wählt den Präsidenten und maximal fünf weitere Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele weitere Personen beiziehen (erweiterter Vorstand). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Arbeitsbereiche übernehmen.

3.4.1. Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Der Vorstand kann in Ausübung seiner Tätigkeit:

- Mitteilungen herausgeben
- engere Arbeitsausschüsse bestellen
- die Trainer wählen und deren Entschädigung beschliessen

- 3.4.2. Geschäftserledigung  
Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern muss innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen werden.

### **3.5. Rechtsverbindliche Unterschrift**

Alle Verträge sowie Verfügungen über die finanziellen Mittel des Clubs bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier, bei Verhinderung des Präsidenten dessen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

### **3.6. Arbeitsbereiche des Vorstandes**

- 3.6.1. Präsident  
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er beruft die GV und die Vorstandssitzungen ein und überwacht im Weiteren die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse.
- 3.6.2. Vizepräsident  
Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Er kann auch für andere Aufgaben eingesetzt werden.
- 3.6.3. Kassier  
Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt die Buchhaltung. Er legt der GV die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung vor.
- 3.6.4. Aktuar  
Der Aktuar führt das Vereinssekretariat und erledigt sämtliche schriftliche Arbeiten für den Verein. Der Aktuar führt an der GV und an den Sitzungen das Protokoll.
- 3.6.5. TK-Chef  
Der TK-Chef informiert über Beschlüsse der TK und stellt Anträge der TK, die der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
- 3.6.6. Vorstandsmitglieder  
An der ersten Sitzung nach der GV werden die Chargen den übrigen Vorstandsmitgliedern zugeteilt.
- 3.6.7. Ersatz  
Während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss „ad Interim“ für die Zeit bis zur nächsten GV ersetzt werden. An dieser GV muss die Bestätigungswahl stattfinden.

### **3.7. Technische Kommission (TK)**

Die TK setzt sich aus dem TK-Chef und allen vom Vorstand gewählten Judo- und Ju-Jitsu-Trainern zusammen.

#### 3.7.1. Tätigkeit

Die TK erledigt alle technischen Aufgaben der Vereinsleitung. Sie kann im Besonderen:

- den Trainingsplan festlegen
- die Trainings und Kurse unter den Trainern aufteilen
- Prüfungsrichtlinien herausgeben
- Prüfungsdaten und Prüfungsexperten bestimmen
- das Kampfwesen gestalten
- technische Kurse gestalten
- technische Kurse organisieren
- Anfängerkurse durchführen

#### 3.7.2. Geschäftserledigung

Nach Bedarf lädt der TK-Chef die Trainer zu TK-Sitzungen ein. Der TK-Chef informiert den Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung über die Beschlüsse der TK und stellt allfällige Finanzbegehren oder Anträge seitens der TK.

### **3.8. Rechnungsrevisoren**

3.8.1. Alljährlich werden von der GV zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

#### 3.8.2. Tätigkeit

Die Revisoren prüfen die Rechnung alljährlich und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

### **3.9. Delegierte**

Delegierte in übergeordnete Verbände werden vom Vorstand bestimmt.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1. Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **4.2. Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann werden, wer drei Probelektionen absolviert hat. Die Anmeldung erfolgt mit dem Einreichen des unterzeichneten Eintrittsformulars. Minderjährige haben mit der Anmeldung eine Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Die neu aufgenommenen Mitglieder erhalten die gültigen Statuten.

### **4.3. Passivmitglied**

Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch den Präsidenten und den Kassier.

### **4.4. Mitgliederbeiträge**

4.4.1. Die Mitgliederbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

4.4.2. Den Beitrag für Aktiv- und Passivmitglieder setzt die GV fest.

### **4.5. Vorstand**

Der Vorstand ist von der Beitragspflicht enthoben; es werden ihm keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet. Der erweiterte Vorstand ist in beratender Funktion tätig.

#### **4.6. Ehrenmitglied**

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

#### **4.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.7.1. Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen berechtigt. Sie dürfen persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind in jedes Amt wählbar. Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht beginnt ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Dabei ist aber Art. 3.5. zu beachten.

4.7.2. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie sind weder stimmberechtigt noch wahlfähig, mit Ausnahme zur Wahl als Rechnungsrevisoren.

4.7.3. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten.

#### **4.8. Unfallversicherung**

Jedes Mitglied ist für eine eigene Unfallversicherung besorgt. Die Mitglieder sind durch den Verein nicht versichert.

#### **4.9. Austritt**

Austrittserklärungen müssen dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Austritt erfolgt auf Monatsende. Die Austrittserklärung muss vor Monatsende im Besitze des Präsidenten oder des Kassiers sein. Vom bezahlten Jahresbeitrag wird nichts zurückerstattet.

### **5. Sanktionen**

#### **5.1. Sanktionen**

Bei ungebührlichem Benehmen und Verstössen gegen die Judo-Grundsätze ist der Vorstand berechtigt, die fehlbaren Mitglieder von den Veranstaltungen des Clubs auszusperrern. Die Sperre dauert längstens bis zur nächsten GV, die dann über das weitere Vorgehen beschliesst. Die GV kann ein fehlbares Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

### **6. Haftung**

#### **6.1. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

### **7. Auflösung**

#### **7.1. Auflösungsbeschluss**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von vier Fünfteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

#### **7.2. Vereinsvermögen und –Akten**

Das Vereinsvermögen und die Vereinsakten werden im Falle der Auflösung beim Sportfonds des Kantons Glarus sichergestellt, welcher es einer innert drei Jahren entstehenden Nachfolgeorganisation auszuhändigen hat.

Der Sportfonds des Kantons Glarus kann nach Ablauf dieser drei Jahre über das Vermögen verfügen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 19. Juni 2021 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin



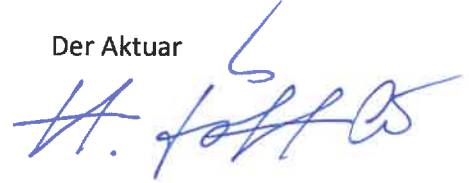
Annamarie Hodel

Der Vizepräsident



Christian Biasio

Der Aktuar



Herbert Löffler